

Reglement über die Siedlungsversammlungen und die Siedlungskommissionen (Siko-Reglement)

Gestützt auf Art. 35 und 36 der Statuten vom 17. Juni 2022 der Baugenossenschaft Linth-Escher (BGLE), erlässt der Vorstand das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Zweck

Die Siedlungsversammlungen und die Siedlungskommissionen bezwecken die Förderung und Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens.

Sie können in siedlungsspezifischen Anliegen vom Vorstand resp. von der Geschäftsstelle zugezogen werden.

Art. 2 Siedlungsversammlung

Alle in einer Siedlung wohnhaften Bewohnerinnen und Bewohner ab 14 Jahren bilden die Siedlungsversammlung.

Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner steht es frei, an Siedlungsversammlungen teilzunehmen, Themen einzubringen oder Anträge zu stellen.

Zurzeit bestehen folgende Siedlungsversammlungen:

- a) Leimbach 1 (Zwirnerstrasse, Zwirnerhalde, Frymannstrasse);
- b) Leimbach 2 (Bruderwies, Rebenstrasse, Leimbachstrasse);
- c) Seebach (Riedenhholzstrasse, Buhnrain, Birchstrasse, Glattalstrasse);
- d) Oerlikon (Bülachstrasse, Probusweg, Winterthurerstrasse);
- e) Höngg (Grossmannstrasse, Bäulistrasse).

Art. 3 Aufgaben der Siedlungsversammlung

Die Siedlungsversammlung hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Wahl der SIKO-Mitglieder;
- b) Wahl der SIKO-Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Protokolls der Siedlungsversammlung;
- d) Beschlussfassung über Anträge der Siedlungskommission sowie von Bewohner*innen;
- e) Behandlung von siedlungsinternen Fragen;
- f) Stellung von Anträgen an den Vorstand und an die Generalversammlung.

Art. 4 Durchführung der Siedlungsversammlung

Die Siedlungsversammlung wird von der SIKO einberufen und findet jeweils einmal pro Jahr bis spätestens Ende April statt. Bei Bedarf können weitere Versammlungen durchgeführt werden.

Zur Siedlungsversammlung sind sämtliche Haushalte der betreffenden Siedlung frühzeitig unter Nennung der Traktanden einzuladen und die Geschäftsstelle und der Vorstand der BGLE zu informieren.

Es wird ein Protokoll geführt. Dieses geht innert 30 Tagen nach der Siedlungsversammlung an die Bewohner*innen der Siedlung, sowie zur Kenntnisnahme an das Ressort Siko & Soziales im Vorstand und die Geschäftsstelle.

Art. 5 Wahl der SIKO-Mitglieder

An einer jährlichen Siedlungsversammlung wählen die Mieter*innen der einzelnen Siedlungen der BGLE eine SIKO, bestehend aus mindestens zwei, in der Regel aber nicht mehr als sieben Personen.

Die Mitglieder der SIKO sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Die SIKO konstituiert sich selbst. Sie wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, sowie das für die Siedlungskasse verantwortliche Mitglied.

Mehrere Siedlungen können sich zu einer SIKO zusammenschliessen. Der Vorstand entscheidet über einen entsprechenden Antrag.

Art. 6 Aufgaben/Pflichten der SIKO

Die SIKO

- a) fördert das gute Einvernehmen unter der Bewohnerschaft in der Siedlung z.B. durch die Organisation von Veranstaltungen;
- b) kann entsprechend ihrem Zweck und nach den Bedürfnissen der Bewohnerschaft Arbeitsgruppen einsetzen;
- c) nehmen Anregungen und Ideen aus ihrer(n) Siedlung(en) entgegen und leiten diese bei Bedarf dem Vorstandsmitglied Ressort Siko & Soziales weiter;
- d) begrüssen neue Bewohnende und informieren diese über siedlungsspezifische Gegebenheiten;
- e) treffen sich regelmässig zu SIKO Sitzungen;
- f) organisieren jährlich eine Siedlungsversammlung;
- g) führen ein Kassenbuch über ihre Einnahmen und Ausgaben (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr);
- h) führen ein Inventar über Anschaffungen und der anvertrauten Gegenstände (Festbänke, Tische, Grill etc.) sowie deren Standorte;
- i) legen bei der Siedlungsversammlung jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeiten sowie über die Bewegungen der Siedlungskasse ab;
- j) unterbreiten der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes jährlich die Jahresrechnung zur Genehmigung;
- k) Protokollierung der Siedlungsversammlungen sowie deren Zustellung bis spätestens 30 Tage nach der Versammlung an die Teilnehmenden, das Ressort Siko & Soziales und die Geschäftsstelle;
- l) setzen Beschlüsse aus den Siedlungsversammlungen um oder leiten entsprechende Anträge an den Vorstand oder die Geschäftsstelle weiter;
- m) verfassen zuhanden des Vorstandes und der Geschäftsstelle einen Jahresrückblick und einen Jahresausblick;
- n) verfassen nach Möglichkeit Beiträge für den BGLE-Newsletter und präsentieren sich auf der Homepage www.linthescher.ch.

Art. 7 Kompetenzen

Die SIKO verwaltet die finanziellen Mittel eigenverantwortlich zugunsten der Siedlungsbewohner*innen.

Die SIKO hat keine Weisungsbefugnis gegenüber Bewohner*innen, Vorstand und Geschäftsstelle.

Art. 8 Wahrung der Vertraulichkeit

Die Mitglieder der SIKO behandeln Informationen über persönliche Angelegenheiten der Bewohner*innen und über entsprechend deklarierte Sachgeschäfte vertraulich.

Art. 9 Zusammenarbeit zwischen SIKO, Vorstand und Geschäftsstelle

Es findet jährlich oder nach Bedarf ein Treffen statt zwischen SIKO, Vorstand und Geschäftsstelle.

Vorstand, Geschäftsstelle und SIKO orientieren sich gegenseitig frühzeitig über relevante siedlungsspezifische Themen.

Art. 10 Unterstützung der SIKO-Tätigkeiten

Das Ressort Siko & Soziales des Vorstandes steht als erste Anlaufstelle sowie bei Bedarf für Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle unterstützt die SIKO nach Möglichkeit durch

- a) Bereitstellung von Druckvorlagen, Logos, Drucksachen, Büromaterial;
- b) Kopieren / drucken von Flyern und dergleichen;
- c) Bereitstellung von Unterseiten auf der BGLE-Website;
- d) Übernahme der Raummiete von Räumlichkeiten für Siedlungsversammlungen oder anderen Siedlungsanlässen (soweit keine BGLE-eigenen Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen);
- e) Bereitstellung der traditionellen Samichlaussäckli für Kinder bis 12 Jahre zuhanden der SIKOs und Übernahme der Kosten.

Die Beanspruchung von Dienstleistungen seitens der Geschäftsstelle setzt eine frühzeitige und sorgfältige Absprache voraus.

Art. 11 SIKO-Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem bis zwei handlungsfähigen Bewohner*innen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der SIKO sein dürfen.

Die SIKO Revisor*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 12 SIKO Forum

Ein SIKO-Forum besteht aus der Gesamtheit der SIKOS und dient der Beratung oder dem Austausch über wichtigen Themen mit allen SIKO's, dem Ressort Siko & Soziales oder der Geschäftsstelle.

Das SIKO-Forum kann einberufen werden durch das Ressort Siko & Soziales, die Geschäftsstelle oder wenn die Hälfte der SIKO's dies verlangt.

Art. 13 Finanzierung der Siedlungsaktivitäten

Die SIKO finanziert ihre Tätigkeiten mit folgenden Mitteln:

- a) den wiederkehrenden oder einmaligen Beiträgen der BGLE;
- b) den Einnahmen von SIKO-Veranstaltungen;
- c) freiwillige Beiträge von den Siedlungsbewohner*innen oder Dritten.

Art. 14 Starthilfe

Bei der Gründung einer SIKO stellt die BGLE der Siedlungskommission eine einmalige Anschubfinanzierung von CHF 5 000 zur Verfügung.

Art. 15 Wiederkehrender Finanzbeitrag

Die BGLE stellt jeder SIKO für ihre Aktivitäten jährlich pauschal CHF 1 000 sowie einen jährlichen Beitrag von CHF 24 pro Wohnung zur Verfügung.

Die Auszahlung von Beiträgen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Jährlich ist der Geschäftsstelle bis Ende Januar des Folgejahres die SIKO-Jahresrechnung einschliesslich Revisionsbericht sowie die Protokolle der Siedlungsversammlungen zuzustellen.
- b) Die SIKO informiert die Geschäftsstelle aktiv über die geplanten und durchgeführten SIKO-Aktivitäten.
- c) Die SIKO-Beiträge werden einmal pro Jahr nach Eingang der SIKO-Jahresrechnung und dem Protokoll der jährlichen Siedlungsversammlung auf das von der BGLE bereitgestellte SIKO-Konto überwiesen.

Übersteigt das Vermögen in der Siedlungskasse die nachstehend aufgeführte Obergrenze, wird der von der BGLE für die Siedlung vorgesehene ordentliche wiederkehrende Finanzbeitrag ausgesetzt. Die Obergrenzen betragen bei Siedlungen mit

- a) bis 100 Wohnungen: CHF 10 000;
- b) 100 bis 200 Wohnungen: CHF 15 000;
- c) mehr als 200 Wohnungen: CHF 30 000.

Bei Inaktivität und zweckwidriger Mittelverwendung kann der Vorstand Beiträge kürzen.

Art. 16 Ausserordentliche Beiträge

Für spezielle Projekte oder ausserordentliche Anschaffungen kann die SIKO beim Vorstand zusätzliche Mittel beantragen. Ein Antrag mit Begründung ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Art. 17 Beiträge für besondere Ereignisse der Mitglieder

Die BGLE stellt den SIKO's einen maximalen Pauschalbetrag je Ereignis von CHF 50.00 zur Verfügung, der wie folgt eingesetzt werden kann:

- a) Willkommensgeschenk für Neumieter (pro Haushalt);
- b) Geschenk bei Geburten;
- c) Geschenk zum 80. Geburtstag, zum 85. Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jährlich.

Die SIKO geht in Vorleistung und rechnet die Pauschalbeträge über die Jahresrechnung ab.

Art. 18 Wertschätzung des Freiwilligenengagements

Als Anerkennung für das Freiwilligenengagement und die Mitarbeit in der SIKO, kann jede SIKO gemeinsame Anlässe durchführen und über die Geschäftsstelle mittels Beleges abrechnen. Es steht ein Betrag von maximal CHF 100 je SIKO-Mitglied und Jahr zur Verfügung.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 20. September 2022 vom Vorstand genehmigt und tritt per sofort in Kraft.